

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Conférence suisse des institutions d'action sociale

Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale

Conferenza svizra da l'agid sozial

Die SKOS-Richtlinien: Entstehung, heutige Bedeutung und zukünftige Herausforderungen

Markus Kaufmann
Geschäftsführer

Diskussionsveranstaltung UFS, 18. Mai 2018

Grosser Rat will Sozialhilfe generell um 30 Prozent kürzen

Systemwechsel Grundbetrag soll sinken, dafür sind neu Bonuszahlungen vorgesehen

VON MATHIAS KÜNG UND FABIAN HÄGLER

Heute erhalten Sozialhilfebezüger im Aargau monatlich einen fixen Betrag. Missachten sie Vorgaben der Behörden oder verhalten sie sich nicht kooperativ, können die Leistungen gekürzt werden. Künftig soll das System genau umgekehrt funktionieren: Der Grosse Rat hat gestern Dienstag einen Vorstoss überwiesen, der eine Kürzung des Grundbetrags um 30 Prozent vorsieht. Sozialhilfebezüger, die integri-

ten, wenn es um die Stellensuche geht, sollen mit Bonuszahlungen wieder auf den ursprünglichen Betrag kommen. SVP-Grossrätin Martina Bircher, die als Gemeinderätin in Aarburg mit der zweithöchsten Sozialhilfequote im Kanton konfrontiert ist, warb für das Argument «Motivation statt Sanktion». Falsch, dass diese nur noch das Existenzminimum gewährleiste. Wer den ablehne, schütze auch Leute

SP-Grossrat Jürg Knuchel wehrte sich vehement: Man stelle mit dem Vorstoss Sozialhilfeempfänger unter Generalverdacht. Zudem könne eine Kürzung um 30 Prozent zu menschlichen Härten führen.

Sozialhilfe ist im Kanton Bern künftig rekordtief

Das Berner Modell werde keine Nachahmer finden, glaubt der Präsident der kantonalen Sozialdirektoren.

Grosser Rat kürzt Beiträge an Sozialhilfebezüger

KANTON BERN Der Grosse Rat hat gestern bei der ersten Lesung des Sozialhilfegesetzes eine generelle Kürzung des Grundbedarfs um 8 Prozent beschlossen. Mit dieser Reduktion geht Bern so weit wie kein anderer Kanton.

8 Prozent. Um so viel will der bernische Grosse Rat den Grundbedarf für Sozialhilfebezüger kürzen. Das hat er gestern bei der ersten Lesung des entsprechenden Gesetzes beschlossen. Bei den 8 Prozent handelt es sich um einen Kompromiss, den die BDP ins Spiel brachte. Denn die Regierung schlug eine Kürzung um 10 Prozent unter die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz

für Sozialhilfe vor. So wollte sie eine überwiesene Motion vom ehemaligen SVP-Grossrat Ueli Studer (SVP) erfüllen. Die Bürgerlichen kamen jedoch von ihrer Maximalforderung ab und stellten sich hinter den BDP-Vorschlag. Die Linken hingegen äusserten einmal mehr ihr Missfallen gegenüber der Kürzung. Letztlich blieben sie chancenlos.

Die 8-prozentige Reduktion wurde gutgeheissen. Die Schlussabstimmung zum Gesetz folgt heute, die zweite Lesung ist für nächstes Jahr vorgesehen. Absehbar ist aber bereits jetzt, dass Bern so weit gehen dürfte wie kein anderer Kanton. Zwar sehen manche noch einschneidendere Reduktionen für bestimmte Personengruppen vor. Aber kein Kanton hat bisher den generellen Grundbedarf gesenkt. Die Linken kündeten denn auch bereits das Referendum an. *mab* SEITE 3

iger müssen mitnehmen. Der Grosse mstrittenen Kürzungs deutlich zugehörige Phalanx von nte auf die Stimmentzere setzte je rundbedarf der wie von der Re nzehn, sondern kürzt wird. Im 1 für Sozialhilfe eislich um eine werden. sind die Sozialdes Grundbe tief wie im Kan ie Zahlen der ilfekonferenz t der Kanton

Vorfeld wurden denn auch Stimmen laut, dass der Kanton Bern diese Bestrebungen unterlaufe.

Intervenierte der Bund?

Nach dem Berner Entscheid gibt sich der SODK-Präsident und St. Galler Sozialdirektor Martin Klöti (FDP) zurückhaltend. Die Einsparungen träfen zwar «die Faltschen». Jeder Kanton müsse aber seinen eigenen Weg gehen und es aushalten, dass andere Kantone andere Lösungen fänden. «Ich erwarte nun auch keinen Dominoeffekt auf andere Kantone», so Klöti. Der SODK-Präsident glaubt auch nicht an eine Intervention des Bundes. Dieser hatte einst angedroht, ein nationales Rahmengesetz zu schaffen, sollten sich die Kantone nicht auf gemeinsame Mindeststandards einigen.

Nach der Niederlage im Parlament steht die bernische Linke vor einer knif-

Die SKOS-Richtlinien

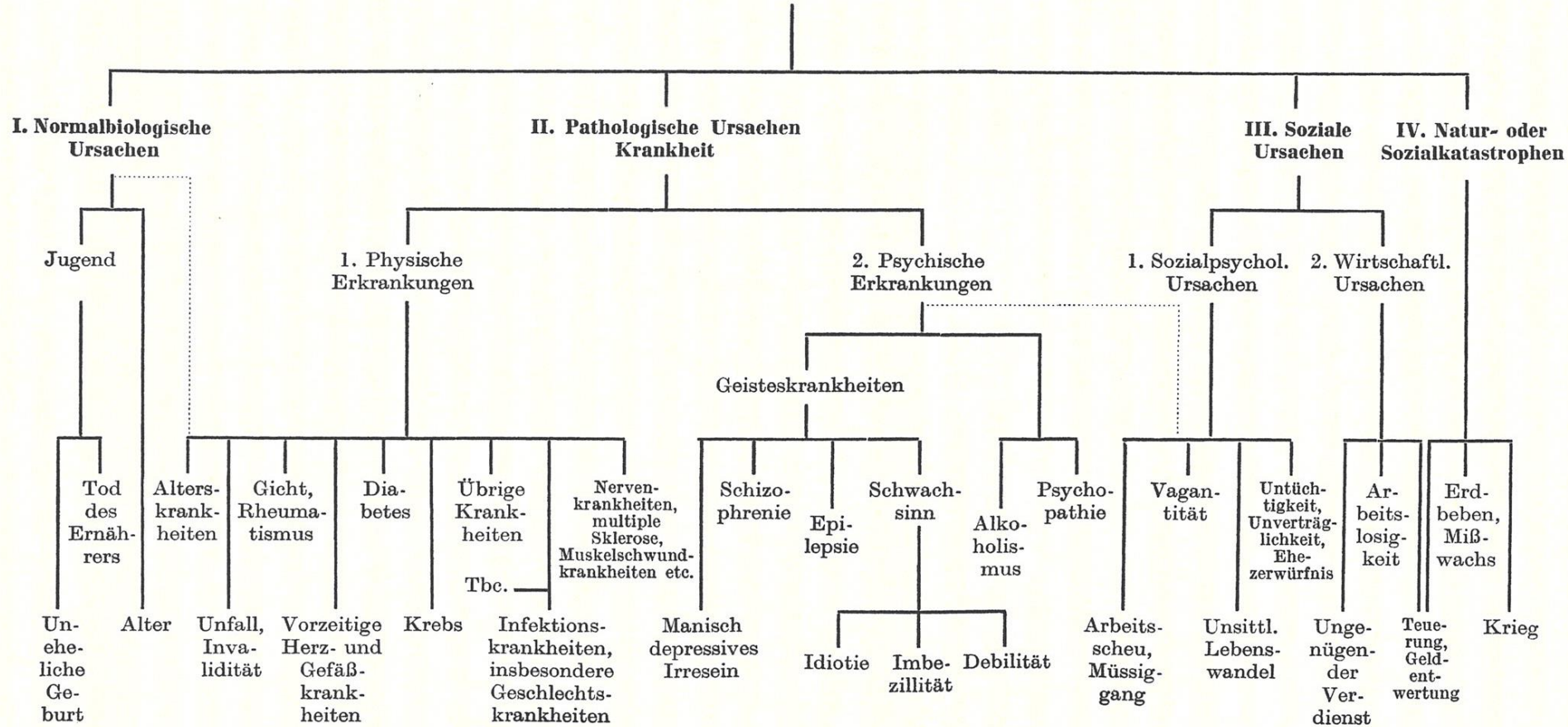
- Wie sind sie entstanden?
- Welche Bedeutung haben sie heute?
- Gibt es Alternativen?
- Wie werden die Richtlinien weiterentwickelt?
- Was sind die Herausforderungen für die Zukunft?

Die Gründung der SKOS

- Entstanden 1905 als Armenpflegerkonferenz.
- Zuständigkeitsfragen zwischen Kantonen und Gemeinden als Auslöser.
- Zeit grosser sozialer Konflikte ohne Sozialversicherungen (Krankheit, Unfall, Militärdienst, AHV).
- Vernetzung und Fachaustausch wichtig.

Ursachen der Armut

Unterstützung



Die ersten Richtlinien von 1963

- Bekenntnis zur Harmonisierung.
- Soziales Existenzminimum als Ziel.
- Aufteilung in Unterhaltsbetrag, Miete und zusätzliche Hilfen (= Gesundheitskosten, Bekleidung, Transport, Bildung und Erholung, Taschengeld)
- Subsidiarität wird definiert.

Unterhaltsbetrag CHF 180 - 210.

Orientierung an der Lohnhöhe des/ der Ungelernten.

Richtlinien 1998

- Doppelter Auftrag der Sozialhilfe: Existenzsicherung und Integration.
- Pauschalierung des Grundbedarfs.
- Äquivalenzskala.



Grundbedarf I CHF 1'010, Grundbedarf II 1'110.
Orientierung an 20% einkommensschwächsten Haushalten.

Revision 2005

Verknüpfung Existenzminimum und berufliche Integration: «Fördern und Fordern»

- Einführung EFB, IZU und MIZ
- Kürzung GBL um 7%
- Sanktionen bis 15%



Grundbedarf CHF 960 plus neue Zulagen.
Orientierung an 10% einkommensschwächsten Haushalten.

Revision 2015/16

- Reduzierter GBL für Jugendliche bis 25 und Grossfamilien
- Sanktionen mit 5-30% Kürzungen
- Abschaffung MIZ, klarere Definition IZU
- Revision SIL
- Definition Grenzlinie Sozialhilfe / Nothilfe
- Schnellere Arbeitsintegration von Müttern



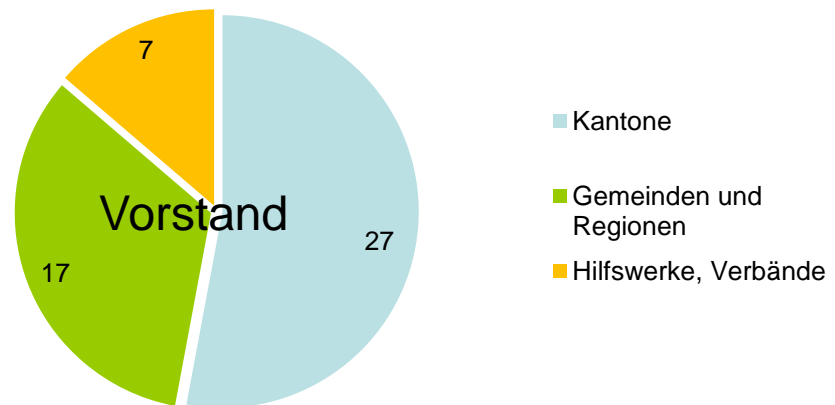
Grundbedarf Fr. 986 plus Zulagen.

Orientierung an 10% einkommensschwächsten Haushalten mit rund Fr. 90 Differenz.

Wer ist die SKOS ?

Ein Verein mit rund 900 Mitgliedern:

- Alle Kantone und FL
- Die grosse Mehrheit der Gemeinden (oft über regionale Sozialdienste angeschlossen)
- Private Fachorganisationen, Hilfswerke und Bundesämter



Erarbeitung und Abstützung

Verbandspolitisch:
Vernehmlassung bei
Mitgliedern

Fachlich:
Kommission mit
Fachleuten aus der
Praxis



Politisch:
Genehmigung durch Sozial-
direktor/innen SODK
Übernahme in kantonales
Recht durch kant. Parla-
mente bzw. Abstimmungen.

Wissenschaftlich:
Studie des Bundesamtes für Statistik
Weitere Gutachten

Rechtlich:
Gerichtsentscheide auf Ebene Bund
und Kantone.
Rechtsgutachten

Ziele und Grundprinzipien der Sozialhilfe

Ziele

- Existenzsicherung
- Wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit
- Berufliche und soziale Integration

Grundprinzipien

- Wahrung der Menschenwürde
- Subsidiarität
- Individualisierung
- Bedarfsdeckung
- Professionalität
- Leistung und Gegenleistung
- Angemessenheit der Hilfe
- Wirtschaftlichkeit

Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

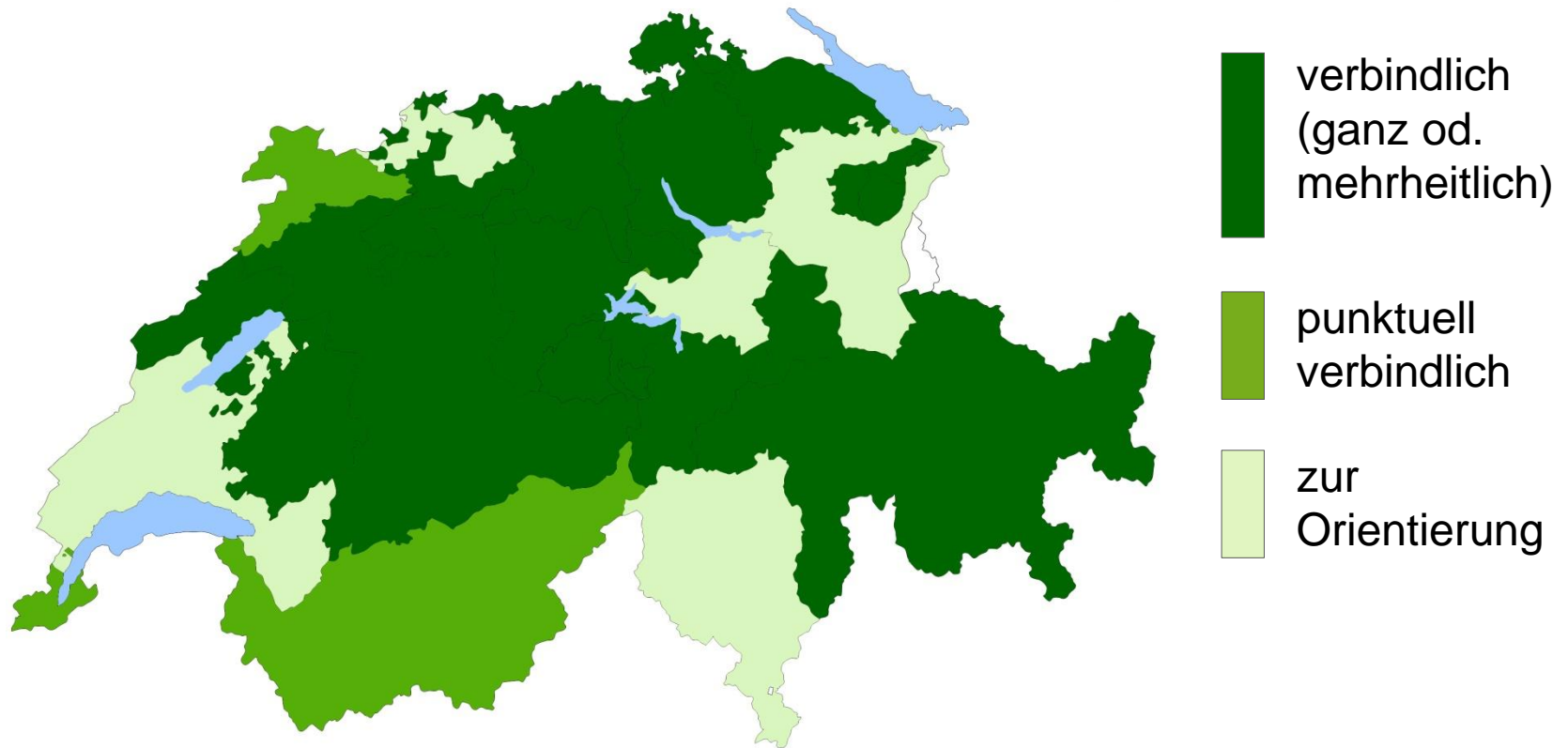
Pflichten

- Auskunft- und Meldepflicht
- Minderung der Bedürftigkeit
- Rückerstattungspflicht

Rechte

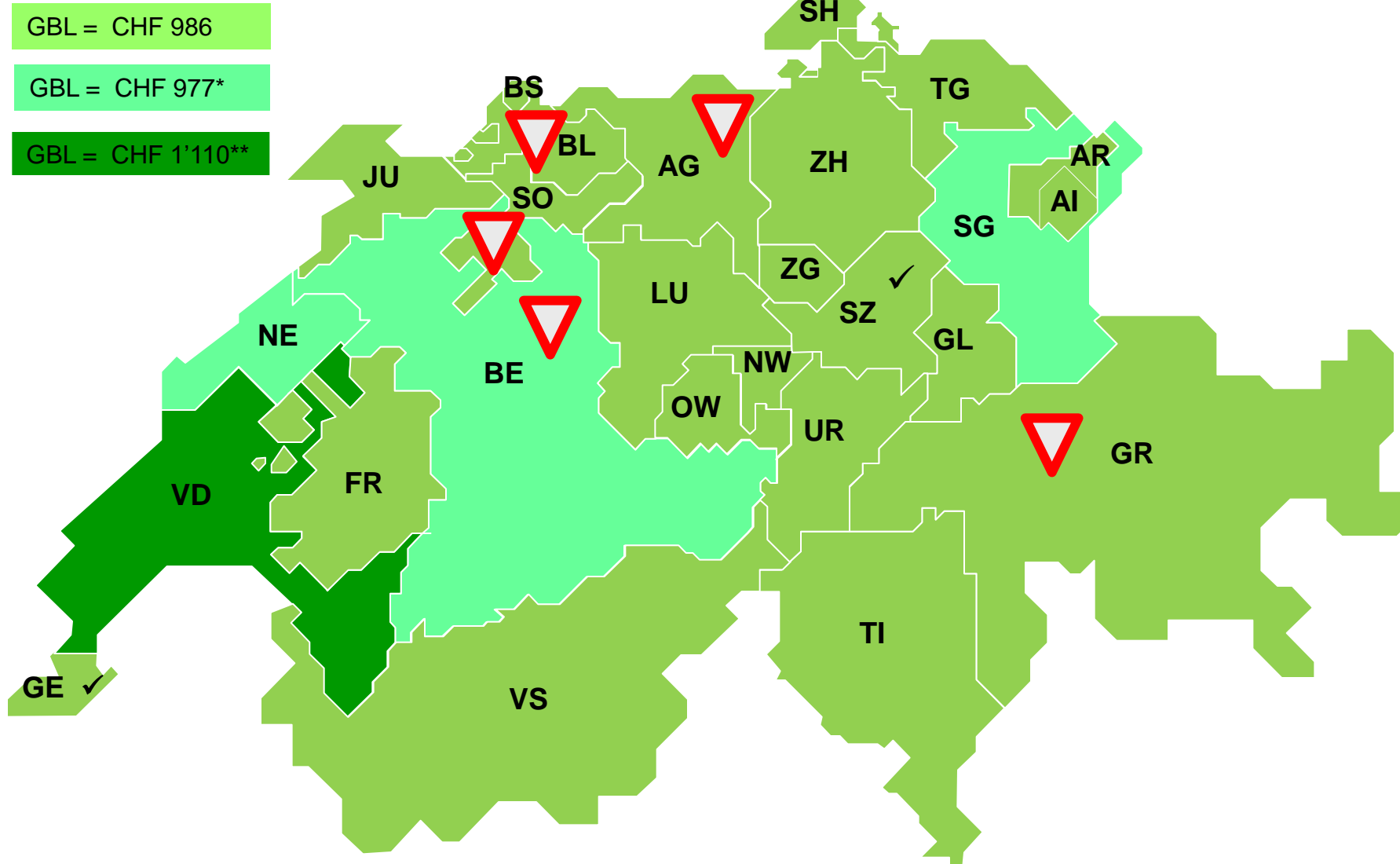
- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Rechtliches Gehör, Akteneinsicht
- Rechtsgültig verfügte Entscheide
- Recht auf Beratung und Unterstützung
- Mitbestimmungsrecht
- Dispositionsfreiheit

Anwendung SKOS-RL in den Kantonen



Quelle: Monitoring Sozialhilfe SKOS 2016

SKOS-Grundbedarf für eine Einzelperson, Stand 1.1.2018



* Die Kantone BE, NE und SG haben den Teuerungszuschlag von CHF 9 im Jahr 2015 nicht nachvollzogen.

** Der Kanton VD zahlt einen erhöhten GBL, verzichtet dafür aber auf Integrationszulagen.

Gibt es Alternativen ?

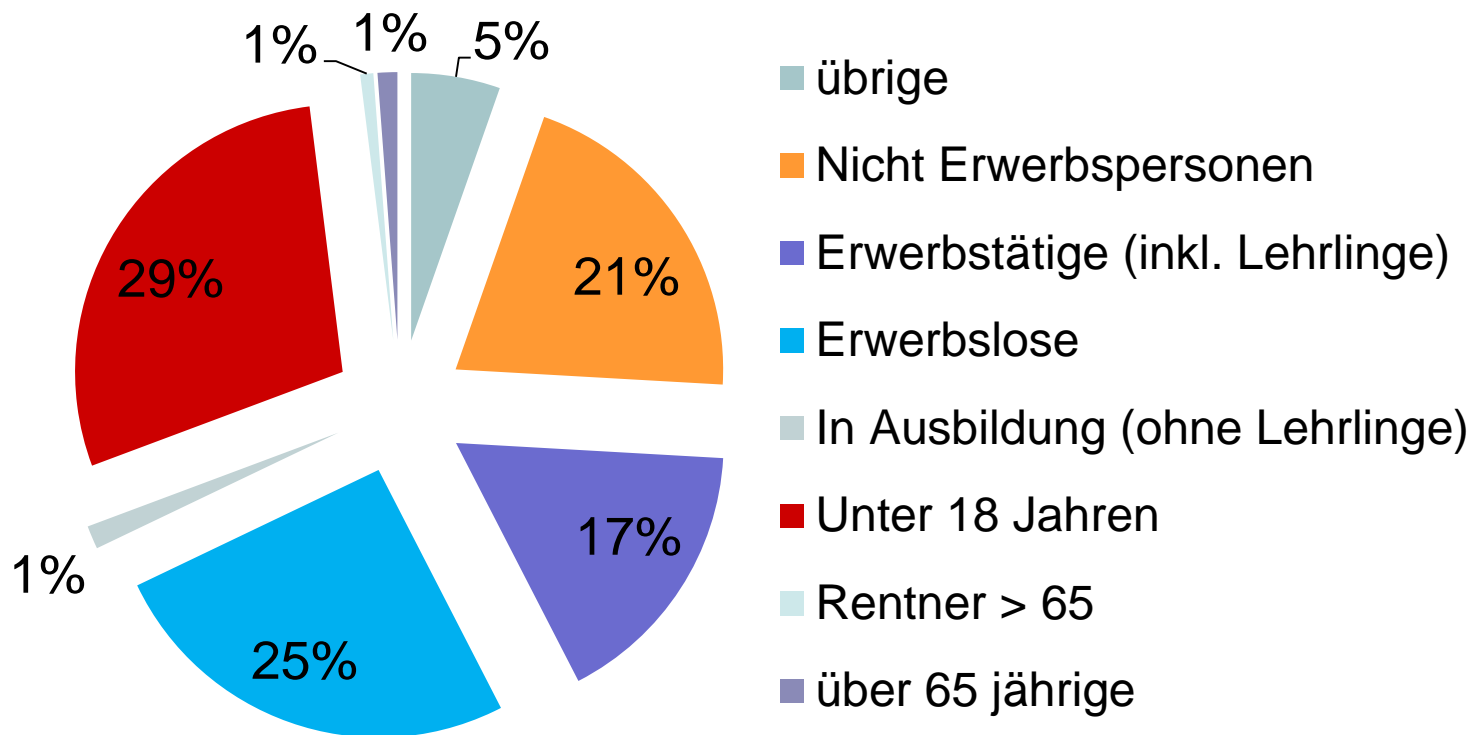
- Rahmengesetz auf Ebene Bund (Bsp. Raumplanung Art. 75 BV)
- Zielvereinbarung zwischen Bund und Kantonen (Art. 46 Abs. 2 BV) – Beispiel Integrationsprogramme
- Konkordat der Kantone (Bsp. Interkant. Vereinbarung über Soziale Einrichtungen – IVSE)

Entscheid Bundesrat Feb. 2015: Verzicht auf Alternativen. BR begrüsst «*die laufenden Bestrebungen zur Stärkung der SKOS-Richtlinien. Diese bilden den notwendigen, verbindlichen Rahmen, welcher in der Sozialhilfe zur Anwendung kommen muss.*»

Wie werden die Richtlinien weiterentwickelt?

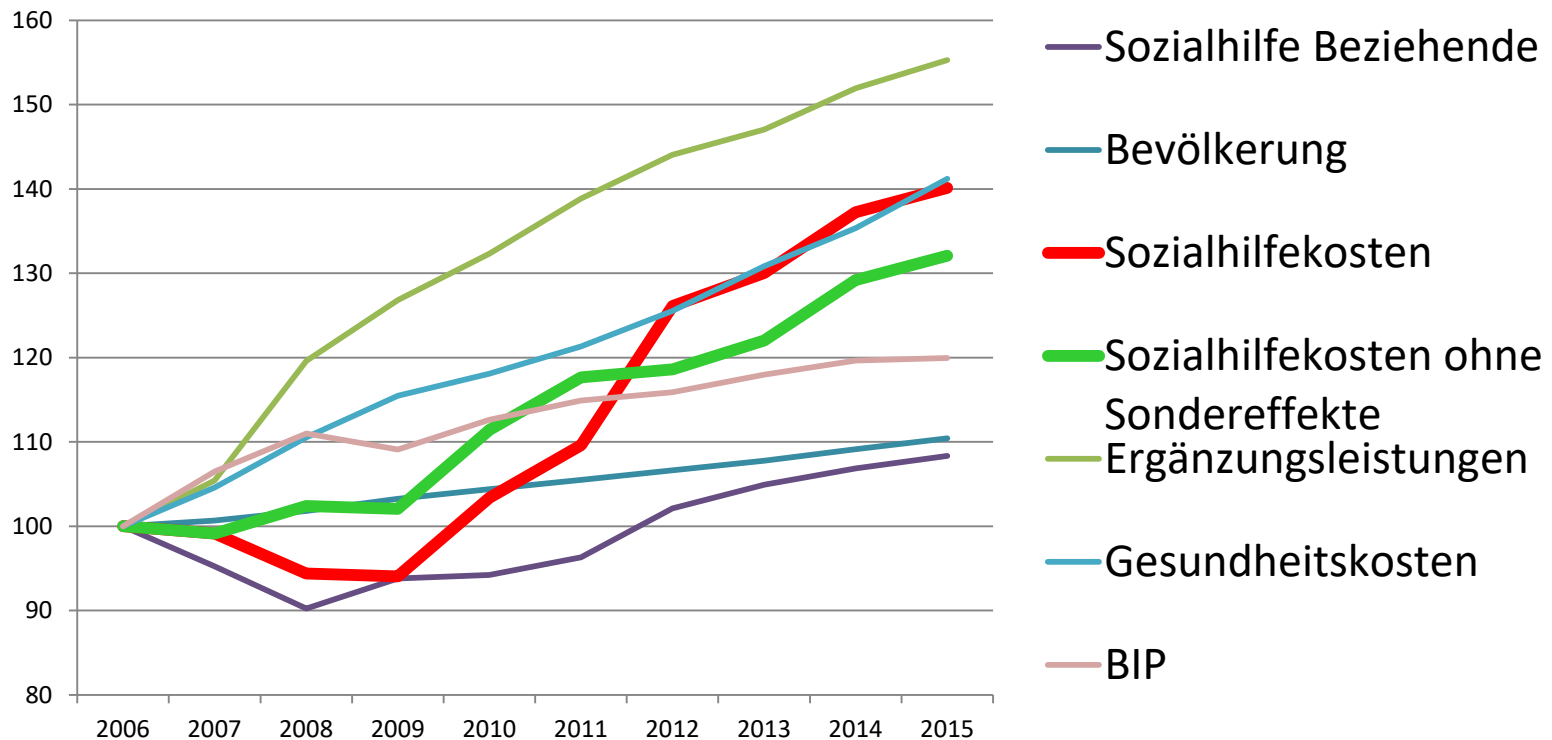
- Technische Revision 2020 – Verschlinkung und neuer Aufbau, in Anlehnung an Sozialversicherungsgesetzgebung, Stärkung der persönlichen Hilfe.
- Studien und Rechtsgutachten zum sozialen Existenzminimum.
- Fachliche Argumentation gegen Senkungen des GBL unter das soziale Existenzminimum.

Sozialhilfebeziehende in der Schweiz



273'273 Personen (davon 29 % unter 18 Jahren)
 Sozialhilfestatistik 2016

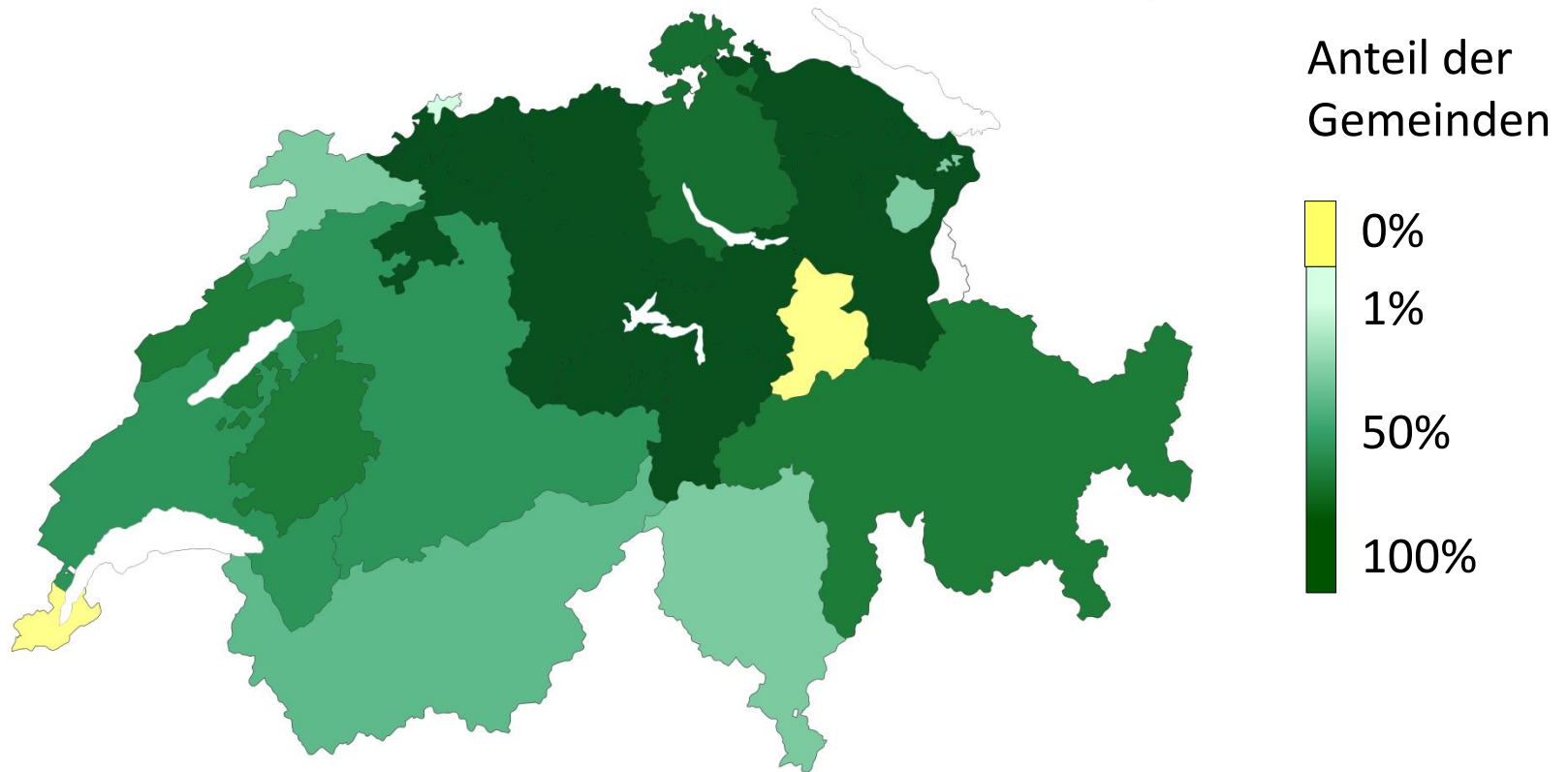
Herausforderung Kostenentwicklung



Total CHF 2,6 Mia, entspricht 1,7% der Gesamtausgaben für soziale Sicherheit

Aus : SKOS (2017): Kostenentwicklung in der Sozialhilfe. Kommentar zum Bericht des Bundesrates (6.9.17)

Vertikaler Ausgleich: Kanton-Gemeinden



Quelle: Monitoring Sozialhilfe SKOS 2016

Herausforderung Arbeitsmarkt 4.0

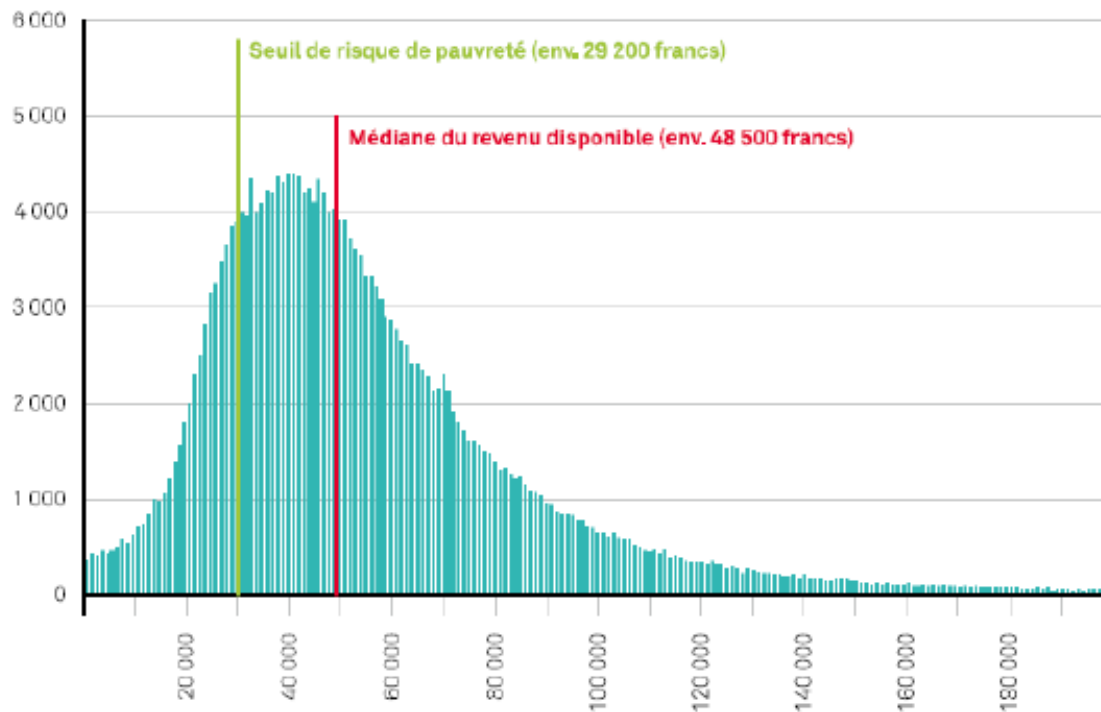
- Sinkender Anteil Erwerbstätige ohne Qualifikation
- Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt
- Arbeitslose über 50
- Nachholbildung / Schulung Grundkompetenzen

Herausforderung Migration

- Überdurchschnittliche Sozialhilfe-Quote bei MigrantInnen von ausserhalb der EU.
- Flüchtlinge bilden grosse Gruppe.
- Gesellschaftliche Konflikte werden in der Sozialhilfe abgebildet und ausgetragen.
- Neue Ansätze für Integration.
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ausbauen.
- Neues Anforderungsprofil für Sozialhilfe.

Herausforderung wachsende Lebenshaltungskosten – stagnierende Löhne

Effectifs



Population : ménages fiscaux où le contribuable principal est âgé entre 26 et 64 ans,
N = 246 704.

Les ménages fiscaux dont le revenu disponible équivalent est de 200 000 francs et plus ne sont pas inclus.

8

Aus: Rapport social
vaudois 2017

Was braucht es für die soziale Sicherheit?

- **Grundkompetenzen, berufliche Ausbildung sowie Nachholbildung** sind zu fördern, damit die Integration in den sich wandelnden Arbeitsmarkt gelingt.
- Ein Schwerpunkt ist bei der **frühen Förderung** zu setzen, um Kindern und Jugendlichen, die heute die grösste Gruppe unter den Sozialhilfebeziehenden ausmachen, eine faire Chance in der Gesellschaft zu geben.
- Die **soziale Wohnbaupolitik** ist weiterzuentwickeln, sodass erschwinglicher Wohnraum für Menschen mit tiefem Einkommen zur Verfügung steht.
- Das **System der sozialen Sicherheit muss** ganzheitlich betrachtet werden. Es dürfen keine Massnahmen beschlossen werden, die zu **Kostenverschiebungen** in die Sozialhilfe führen ohne dass Ausgleichsmechanismen eingebaut werden. Ein besonderer Fokus soll dabei bei der IV, der ALV und den EL liegen.
- Dort, wo **strukturelle Armutsrisiken** identifiziert werden wie z.B. Familienarmut oder Arbeitslosigkeit bei älteren Personen, sind **vorgelagerte Bedarfsleistungen** wie Arbeitslosen- oder Familienbeihilfen zu prüfen.
- Die **berufliche und soziale Integration von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen** soll stärker gefördert werden und die dafür anfallenden Kosten sind gerecht zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu verteilen.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung¹:

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!